# Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass Richterin am Amtsgericht Berg ab 23.06.2024 ihren Arbeitskraftanteil beim Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße auf 75 % erhöht und Richterin am Amtsgericht stDir'inAG Sturm ab diesem Tag ihren Arbeitskraftanteil auf 75 % reduziert. Die richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße werden ab 23.06.2024 daher wie folgt verteilt:

A.

Braun Direktorin des Amtsgerichts	<ol> <li>Zivilsachen gemäß Abschnitt B (Referat 2 C)</li> <li>Hinterlegungssachen, Todeserklärungen, Registersachen sowie Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind</li> </ol>
Vertreter:	3. Fortbildungsbeauftragte für den richterlichen
Gimmler	Dienst
Richterin am Amtsgericht	<ul><li>4. Beratungshilfe</li><li>5. Rechtshilfe in Zivilsachen</li></ul>
Weiterer Vertreter:	5. Rechtshiffe in Ziviisachen
Luckenwald	
Richterin am Amtsgericht	
Dritter Vertreter:	
Sturm	
Richterin am Amtsgericht als ständige	
Vertreterin eines Direktors	
Luckenwald Richterin am Amtsgericht	<ol> <li>Zivilsachen gem. Abschnitt B (Referate 4 C und 6 C)</li> <li>Wohnungseigentumssachen gemäß Abschnitt B</li> <li>Nachlasssachen</li> </ol>
Vertreter:	
Braun	
Direktorin des Amtsgerichts	
Weiterer Vertreter:	
Gimmler	
Richterin am Amtsgericht	

Gimmler Richterin am Amtsgericht  Vertreter: Luckenwald Richterin am Amtsgericht  Weiterer Vertreter: Braun Direktorin des Amtsgerichts	<ol> <li>Zivilsachen gem. Abschnitt B (Referat 1 C)</li> <li>Ab 01.04.2023 eingehende Verfahren: Beschlüsse nach § 758 ZPO sowie Haftbefehle nach den §§ 802g ff. ZPO; Umwandlung von Zwangsgeld in Ersatzzwangshaft bzw. Erzwingungshaft gemäß § 334 AO; § 6 Justizbeitreibungsordnung, Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Zwangsversteigerung, soweit nicht anderen Richtern zugewiesen</li> </ol>
Sturm Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin eines Direktors  Vertreter Berg Richterin am Amtsgericht	<ol> <li>Familiensachen, Bestände laufender Verfahren bis einschließlich 22.6.2024 aus Referat 1 F vollständig und aus Referat 3 F, soweit die Verfahren vor dem 1.3.2020 anhängig geworden sind, sowie die ab 23.6.2024 neu eingehenden Familiensachen nach Maßgabe der nachfolgend unter C dargestellten allgemeinen Regelungen</li> <li>Rechtshilfe in Familiensachen</li> </ol>
Weiterer Vertreter Filker Richterin am Amtsgericht	
Berg Richterin am Amtsgericht  Vertreter: Sturm	Familiensachen, Bestände laufender Verfahren bis einschließlich 22.6.2024 aus Referat 2 F vollständig und aus Referat 3 F, soweit die Verfahren ab 1.3.2020 anhängig geworden sind, sowie die ab 23.6.2024 neu eingehenden Familiensachen nach Maßgabe der nachfolgend unter C dargestellten allgemeinen Regelungen.
Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin eines Direktors	
Weiterer Vertreter: Filker Richterin am Amtsgericht	

#### **Filker**

Richterin am Amtsgericht

Vertreter

#### Flammann

Richter am Amtsgericht

Weiterer Vertreter

#### Burkhardt

Richter am Amtsgericht

- 1. Aufgaben des Strafrichters einschl. in Wein- und Lebensmittelstrafsachen soweit der maßgebliche Nachname des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der Buchstaben I bis Z beginnt und soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind mit Ausnahme der bis zum 31.03.2023 bereits anhängigen und laufenden Verfahren.
- 2. Strafbefehlssachen einschließlich Wein- und Lebensmittelrecht einschließlich der Einspruchsverfahren soweit der maßgebliche Nachname des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der Buchstaben I, J und K beginnt und soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind mit Ausnahme der bis zum 31.03.2023 bereits anhängigen und laufenden Verfahren.
- 3. Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz, Maßnahmen nach dem Polizeiund Ordnungsbehördengesetz (POG) und nach sonstigen Bestimmungen, soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind
- Zurückverwiesene Sachen des Einzelrichters in Strafsachen soweit der maßgebliche Nachname des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der Buchstaben A bis H beginnt
- 5. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen
- 6. GS-Sachen einschl. der Ermittlungsrichtertätigkeit in Jugendsachen, insoweit als Jugendrichter
- 7. Weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG)

### Flammann

Richter am Amtsgericht

Vertreter betreffend Nrn. 1-8:

### Burkhardt

Richter am Amtsgericht

Weiterer Vertreter betreffend Nrn.1-8:

## **Filker**

Richterin am Amtsgericht

Vertreter betreffend Nr. 9:

#### Berg

Richterin am Amtsgericht

weiterer Vertreter betreffend Nr. 9:

- 1. Aufgaben des Strafrichters einschl. in Wein- und Lebensmittelstrafsachen soweit der maßgebliche Nachname des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der A bis H beginnt und soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind mit Ausnahme der bis zum 31.03.2023 bereits anhängigen und laufenden Verfahren
- 2. Strafbefehlssachen einschließlich Wein- und Lebensmittelrecht einschließlich der Einspruchsverfahren soweit der maßgebliche Nachname des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der Buchstaben A bis H beginnt und soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind mit Ausnahme der bis zum 31.03.2023 bereits anhängigen und laufenden Verfahren
- 3. Schöffenrichter des Schöffengerichts

## Schöffenrichter des Schöffengerichts in Wein-Sturm Richterin am Amtsgericht als ständige und Lebensmittelstrafsachen Vertreterin eines Direktors 5. Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen 6. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) 7. Zurückverwiesene Sachen des Jugendschöffengerichts (weiteres Jugendschöffengericht) sowie des Jugendrichters gem. § 354 Abs. 2 StPO und in Bußgeldsachen 8. Zurückverwiesene Sachen des Einzelrichters in Strafsachen soweit der maßgebliche Nachname des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der Buchstaben I bis Z beginnt 9. Insolvenzsachen 1. Jugendschöffenrichter einschl. Vollstreckung Burkhardt Richter am Amtsgericht 2. Jugendschöffenrichter in Wein- und Lebensmittelstrafsachen 3. Bußgeldsachen 4. Aufgaben des Jugendrichters einschl. Vollstreckung und vereinfachte Jugendverfahren, Vertreter: soweit nicht anderen Richtern zugewiesen Flammann Richter am Amtsgericht 5. Aufgaben des Jugendrichters nach dem Weinund Lebensmittelrecht einschl. Vollstreckung, Weiterer Vertreter: soweit nicht anderen Richtern zugewiesen 6. Zurückverwiesene Sachen des Schöffengerichts Filker und erweiterten Schöffengerichts Richterin am Amtsgericht 7. Erzwingungshaftsachen einschl. Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, insoweit als Jugendrichter 8. Strafbefehlssachen einschließlich der in Weinund Lebensmittelrecht einschließlich der Einspruchsverfahren soweit der maßgebliche Nachname des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der Buchstaben L bis Z beginnt 9. Privatklagesachen 10. Sonstige Entscheidungen über Grundrechtseingriffe, soweit diese in die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht fallen und nicht einem anderen Richter zugewiesen sind, gleichgültig wann die Verfahren anhängig geworden sind 1. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Richter am Amtsgericht (einschl. Rechtshilfe) und seit 1.9.2009 nach dem FamFG, soweit sie nicht anderen Richtern Vertreter

Luckenwald		zugewiesen sind, gleichgültig wann die Verfahren
Richterin am Amtsgericht		anhängig geworden sind, mit den Buchstaben A-Z
	2.	Freiheitsentziehungen nach dem Betreuungsrecht
		und dem PsychKHG, gleichgültig wann die
Weiterer Vertreter		Verfahren anhängig geworden sind, mit den
Sturm		Buchstaben A-Z
Richterin am Amtsgericht als ständige	3.	Entscheidungen in grundrechtsrelevanten
Vertreterin eines Direktors		Bereichen nach FamFG (ohne POG), die keinen
		Aufschub dulden, mit den Buchstaben A-Z
	4.	Die bis 31.03.2023 eingegangenen Verfahren:
Dritter Vertreter:		Beschlüsse nach § 758 ZPO sowie Haftbefehle
Braun		nach den §§ 802g ff. ZPO; Umwandlung von
Direktorin des Amtsgerichts		Zwangsgeld in Ersatzzwangshaft bzw.
		Erzwingungshaft gemäß § 334 AO; § 6
		Justizbeitreibungsordnung,
		Zwangsvollstreckungssachen einschließlich
		Zwangsversteigerung, soweit nicht anderen
		Richtern zugewiesen

В.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und alle sonstigen Aufgaben nach der Zivilprozessordnung (außer die anderweitig zugewiesenen Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen) werden der Direktorin des Amtsgerichts Braun, der Richterin am Amtsgericht Gimmler und der Richterin am Amtsgericht Luckenwald turnusmäßig nach folgenden Bestimmungen zugeteilt:

Die eingehenden Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen) werden – mit dem Eingangsstempel versehen - bis 11.00 Uhr erfasst. Die eingegangenen Verfahren aus dem WEG werden Richterin am Amtsgericht Luckenwald unter Anrechnung auf den Turnus vorweg zugewiesen. Die weiteren Verfahren werden in forumSTAR entsprechend dieser Reihenfolge nach folgendem Schlüssel den einzelnen Referaten zugeordnet:

Direktorin des Amtsgerichts Braun	(Referat 2 C) 3 Sachen
Richterin am Amtsgericht Luckenwald	(Referat 4 C) 5 Sachen – unter Anrechnung der WEG-Sachen (Referat 6 C) 5 Sachen
Richterin am Amtsgericht Gimmler	(Referat 1 C) 6 Sachen

Alle Anträge auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens außerhalb einer anhängigen Sache werden bei Eingang sofort mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich dem so ermittelten Referat zugeteilt.

Selbständige Beweisverfahren, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen, werden dem für das Hauptverfahren zuständigen Richter ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Bei Prozessverbindungen nach § 147 ZPO ist derjenige Richter für die Verbindung und die Durchführung des verbundenen Verfahrens zuständig, auf dessen Referat die zeitlich zuerst eingegangene Sache turnusmäßig entfällt.

Bei Abtrennung verbleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit.

Für Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO ist in Anrechnung auf den Turnus der Referatsrichter zuständig, der als Prozessgericht des 1. Rechtszuges tätig war.

Vollstreckungsabwehrklagen in allen anderen Fällen (§§ 794, 795 ZPO) werden turnusmäßig zugeteilt.

Vollstreckungssachen nach den §§ 887 ff ZPO verbleiben im Referat des erkennenden Richters.

Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Richter auch für den nachfolgenden Prozess zuständig ohne Anrechnung auf den Turnus.

Werden in Zivilsachen ruhende Verfahren oder solche Verfahren, deren Akten nach § 7 der AktO weggelegt waren, wiederaufgenommen, so verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit des Referatsrichters. Dies gilt auch für Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff ZPO, abgetrennte Verfahren, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand und Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt in diesen Fällen nicht.

Wird ein Zivilverfahren innerhalb des Gerichts an ein anderes Referat abgegeben (z. B. wegen Sachzusammenhangs, Befangenheit), wird dieses Verfahren in das neue Referat übernommen. Die Abgabe wird in dem dieser folgenden Turnus beim abgebenden Referat – diesem wird die der letzten auf dieses Referat entfallenden Sache nächstliegende zusätzlich zugewiesen – und beim übernehmenden Referat – diesem wird im gleichen Turnus eine Sache weniger zugewiesen – ausgeglichen.

Werden aus dem vormaligen Referat 3 C oder aus dem bis 31.10.2011 bzw. vom 01.01.2017 bis 17.09.2017 bestehenden vormaligen Referat 5 C ruhende Verfahren oder solche Verfahren, deren Akten nach § 7 AO weggelegt waren, wiederaufgenommen, werden sie unter Anrechnung auf den Turnus als Neueingänge zugewiesen.

Soweit in Verfahren aus dem vormaligen Referat 3 C oder aus dem bis 31.10.2011 bzw. vom 01.01.2017 bis 17.09.2017 bestehenden vormaligen Referat 5 C richterliche Tätigkeiten erforderlich werden, wenn diese Verfahren bereits abgeschlossen und ausgetragen sind, werden diese Verfahren nach Endziffern, beginnend mit der Endziffer 1, den Referaten 2 C, 1 C und 6 C wie folgt zugewiesen:

2 C:	1, 2, 3
1 C:	4, 5, 6
6 C:	7, 8, 9, 0

C.

In Familiensachen gilt weiter: Das bestehende Referat 3 F erhält ab dem 23.6.2024 keine neuen Zuteilungen mehr. Alle ab dem 23.6.2024 neu eingehenden Familiensachen gemäß § 23 b GVG bzw. § 111 FamFG werden den Referaten 1 F und 2 F zugeteilt wie folgt:

Die mit Eingangsstempel versehenen oder im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs im ForumStar-Eingangskorb für Familiensachen eingegangenen Verfahren sind der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen.

Sie teilt alle einstweiligen Anordnungsverfahren unverzüglich dem turnusgemäß zuständigen Referat zu.

Die übrigen Eingänge sind jeweils bis 11 Uhr zu sammeln, nach der Maßgabe der zuständigkeitsbegründenden Bezeichnung (in Kindschaftssachen betroffenes Kind, in Adoptionssachen annehmende Person, im Übrigen Erstantragsgegner) alphabetisch zu ordnen, in dieser Reihenfolge in die Turnusliste unter der Kurzbezeichnung der Beteiligten und des Datums einzutragen und dem turnusgemäß zuständigen Referat zuzuordnen.

Die Zuteilung wird, beginnend bei Dezernat 1 F und jeweils unter Fortsetzung des Stands vom Vortag nach folgendem Turnus vorgenommen:

Dezernat 1 F 1
Dezernat 2 F 1
Dezernat 3 F 0 (siehe oben)

Die Zuordnung des Referats wird in der aufzubewahrenden Turnusliste vermerkt. Die Veraktung des Verfahrens erfolgt sodann durch die für das jeweilige Referat zuständige Serviceeinheit.

Für die Zuteilung gelten im Übrigen folgende Regeln: War einer der an einem Verfahren (auch PKH- oder VKH-Prüfungsverfahren) beteiligten natürlichen Personen in einem früher beim Amtsgericht Neustadt anhängig gewordenen Verfahren (auch PKH- oder VKH-Prüfungsverfahren) beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Referat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig geworden ist.

Bei Vorbefasstheit wegen eines Vorverfahrens aus dem Referat 3 F gilt:

Wurde das Vorverfahren im Referat 3 F bis einschließlich 22.6.2024 erledigt, wird das neue Verfahren dem Referat 1 F zugewiesen. Ist das Verfahren in 3 F noch anhängig oder wurde es in der Zeit ab 23.6.2024 erledigt, so wird das neue Verfahren dem Referat 2 F zugewiesen. Sind mehrere Verfahren vorbefasst, so wird die Sache dem Referat zugewiesen, bei dem die nach dem Eingang jüngste Sache anhängig geworden ist.

Die Zuteilung wegen Vorbefasstheit erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Sollte die Regelung der Vorbefasstheit bei der Zuteilung zunächst übersehen worden sein, ist das falsch zugeteilte Verfahren an das vorbefasste Referat abzugeben.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts sind im Rahmen des Turnus auszugleichen. Die Regelung der Vorbefasstheit gilt erst für ab dem 01.11.2012 erfasste Verfahren.

Soweit nach der Zählkarten-/Aktenordnung für ein Verfahren eine neue Zählkarte anzulegen ist, zB infolge Abtrennung oder bei Wiederaufruf nach Ruhen oder bei Überprüfungsverfahren gemäß § 166 FamFG, verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der ursprünglichen Dezernatszuständigkeit. Für vormals im Referat 3 F geführte Verfahren erfolgt bei Wiederaufruf nach Ruhen etc. eine Zuweisung ins Referat 1 F, wenn sie bis einschließlich 22.6.2024 ausgetragen wurden und Zuweisung ins Referat 2 F, wenn sie ab dem 23.6.2024 ausgetragen werden.

D.

Das Schöffengericht ist auch erweitertes Schöffengericht.

E.

Das Amt des Güterichters nimmt Richterin am Amtsgericht Sturm wahr. Bei deren Verhinderung wird Richter am Amtsgericht Flammann als Güterichter tätig.

F.

Für durch maßgebliche Nachnamen begründete Zuständigkeiten gilt:

Maßgebend ist der Familienname des Angeklagten, Beschuldigten, Beklagten, Antragsgegners, Betroffenen oder Schuldners. Zusätze wie "von, van, de, del, la, el, al, mac" usw. bleiben außer Betracht.

Betrifft eine Klage oder Antragsschrift mehrere Personen, so ist der im Alphabet als erster erscheinende Familienname maßgebend.

In Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte oder Angeklagte ist die Zuordnung anhand des Namens des ältesten der Beschuldigten vorzunehmen.

Bei den Firmen von Einzelhandelskaufleuten ist auf den Familiennamen abzustellen.

In Verfahren gegen Handelsgesellschaften, Vereine, juristische Personen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Hauptwort der Firma oder der sonstigen Bezeichnung. Werden in einer Klage – oder Antragsschrift – mehrere Handelsgesellschaften, Vereine oder juristische Personen genannt, so kommt es auf die alphabetische Reihenfolge an. Wenn neben ihnen natürliche Personen als Beklagte, Antragsgegner oder Schuldner genannt werden, so ist allein auf den Familiennamen der natürlichen Personen abzustellen.

Bei Klagen gegen einen Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Insolvenz- oder Konkursverwalter ist deren Name und nicht der des Erblassers oder Schuldners entscheidend.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der Name oder die sonstige Bezeichnung der maßgebenden Person, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

G.

Im Vertretungsfall bestimmt sich die Zuständigkeit vorrangig nach der konkret geregelten Reihenfolge von Vertreter, weiterem Vertreter und ggfls. Drittvertreter. Bei Verhinderung des letzten konkret benannten Vertreters erfolgt die Betrauung mit der Vertretung nach Lebensalter in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem nächstjüngsten Kollegen des laut Geschäftsverteilungsplan originär zuständigen Richters. Sind auch die danach zuständigen Richter verhindert, erfolgt die Betrauung mit der Vertretung nach Lebensalter in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem nächstälteren Kollegen des originär zuständigen Richters.

Im Falle der Ablehnung eines Richters entscheidet über das Ablehnungsgesuch der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige weitere Vertreter.

67433 Neustadt an der Weinstraße, den 06.06.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Braun Direktorin des Amtsgerichts B u r k h a r d t Richter am Amtsgericht

B e r g Richterin am Amtsgericht

Filker Richterin am Amtsgericht

G i m m l e r Richterin am Amtsgericht